

**Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung.**

Vom 30. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Unternehmen, die von der Reichsfilmkammer zur Herstellung von Filmberichten über Tagesereignisse zugelassen sind, ist es gestattet, bei der Aufnahme solcher Berichte auch urheberrechtlich geschützte Werke, die im Verlauf der festgehaltenen Vorgänge für Auge oder Ohr wahrnehmbar werden, auf die Bild- oder Schallvorrichtungen zu übertragen.

Die Vorrichtungen dürfen für Zwecke der Filmberichterstattung vervielfältigt, verbreitet und zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.

Berlin, den 30. April 1936.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

**Der Reichsminister der Justiz**

Dr. Gürtner

**Der Reichsminister für  
Volksaufklärung und Propaganda**

Dr. Goebbels

**Anordnung  
über Wohnsiedlungsgebiete im Saarland.**

Vom 25. April 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ordne ich folgendes an:

I. Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten wird im Saarland erklärt:

Aus dem Kreis Saarlautern  
die Gemeinde Dillingen.

II. Diese Anordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Berlin, den 25. April 1936.

**Der Reichsarbeitsminister**

In Vertretung

Dr. Krohn

**Verordnung****zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes  
über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr.**

Vom 27. April 1936.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Zur Gewinnung eines Überblicks über die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Deutschen Reich führt das Statistische Reichsamt eine regelmäßige Statistik über den deutschen Fremdenverkehr durch.

(2) Das Statistische Reichsamt kann die Erhebung und die Zusammenstellung der Ergebnisse den Statistischen Landesämtern, den Statistischen Ämtern der Städte, den Kur- und Badeverwaltungen oder anderen am Fremdenverkehr beteiligten Stellen ganz oder teilweise übertragen.

(3) Die Grundsätze, nach denen die Erhebungen durchgeführt werden, sowie Inhalt und Form der Erhebungsvordrucke bestimmt das Statistische Reichsamt.

**§ 2**

(1) Die Erhebungen erfolgen teils monatlich, teils halbjährlich.

(2) An der Berichterstattung für die halbjährliche Fremdenverkehrsstatistik sollen grundsätzlich alle Fremdenverkehrsorte des Deutschen Reichs beteiligt werden.

(3) Die monatlichen Erhebungen, die vom Statistischen Reichsamt unmittelbar durchgeführt werden, finden in einer beschränkten Zahl von wichtigen Fremdenverkehrsorten statt. Die Auswahl bestimmt das Statistische Reichsamt.

**§ 3**

(1) Die gemeindlichen Erhebungsstellen (Gemeinde-, Kur- und Badeverwaltungen oder sonstige am Fremdenverkehr beteiligte Stellen), denen die amtlichen Vordrucke zur Fremdenverkehrsstatistik vom Statistischen Reichsamt oder einer von ihm beauftragten Stelle mit der Aufforderung zur Ausfüllung zugehen, sind verpflichtet, sie vollständig und richtig auszufüllen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückzusenden.

(2) Die gemeindlichen Erhebungsstellen können ihrerseits zur Gewinnung der erforderlichen Unterlagen Fragebogen verwenden, die von den Inhabern oder Leitern gewerbmäßiger und privater Beherbergungsstätten (das sind Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremdenheime, Kurhäuser und sonstige der gewerbmäßigen Beherbergung von Fremden dienende Einrichtungen einschließlich der möblierten Zimmer, Schlafstellen usw. in Privatwohnungen) auszufüllen sind, für die privaten Beherbergungsstätten jedoch nur dann, wenn es sich um einen entgeltlichen Aufenthalt ortsfremder Personen bis zur Höchstdauer von zwei Monaten handelt.